











Das Bundesnaturschutzgesetz regelt den Schutz von Flora und Fauna während Bau und Betrieb des Windparks. Den gesetzlichen Regelungen folgend, setzen wir unter anderem folgende Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen um:

## Schutzmaßnahmen („Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung“)

- **Rodungszeitbeschränkung:** Die Fällungen und Wurzelstockrodungen von Bäumen sind auf den Zeitraum Oktober bis Februar beschränkt. Sie finden damit außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsperiode von Fledermäusen statt. Fachgutachter begleiten die Fällungen und Rodungen.
- **Ökologische Baubegleitung:** Sämtliche Bauarbeiten werden durch einen Fachgutachter begleitet und überwacht. Je nach Eingriff werden notwendige Schutzmaßnahmen getroffen.
- **Gestaltung des Mastfußbereichs:** Der Mastfußbereich als mögliche Nahrungsfläche für windkraftempfindliche Greifvögel soll durch Einsaat/Pflanzung geeigneter Vegetation möglichst unattraktiv gestaltet werden, um Greifvögel nicht anzulocken.
- **Verlegung unterirdischer Stromkabel:** Zur Verringerung des Kollisionsrisikos von Großvögeln.
- **Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen:** Im ersten Betriebsjahr werden pauschale nächtliche Abschaltzeiten festgelegt (im Zeitraum April bis Oktober bei mind. 10 °C und bis 6 m/s Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe). Gleichzeitig wird ein Gondelmonitoring mit automatischen Erfassungsgeräten in WEA-Gondeln vorgenommen. Auf Basis der Ergebnisse werden in den Folgejahren standortspezifische Abschaltzeiten gemäß dem tatsächlichen Auftreten von Fledermäusen im Gondelbereich festgelegt.

## Ausgleichsmaßnahmen (in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde)

- Flächengleiche Ersatzaufforstungen für die gerodeten Waldbereiche.
- Anbringen von Fledermauskästen und Ausweisung von Habitatbäumen

Die Untersuchung der planungsrelevanten Tierarten (vor allem Vögel und Fledermäuse) findet seit Frühjahr 2017 statt. Sie orientiert sich an den Leitfäden der LUBW und wurde mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sigmaringen abgestimmt.

## Untersuchungsumfang Fledermäuse

- Transektbegehungen und stichprobenartige automatische Erfassungen im Umfeld der geplanten WEA-Standorte (bis zu einem Kilometer Radius) und entlang der Zuwegung (nächtliche Begehungen von April bis Oktober 2017)
- Baumhöhlenkartierung zur Ermittlung des Quartierpotenzials erfolgt im Winter 2017 / 2018
- Datenrecherche zu bereits bekannten Vorkommen von Fledermäusen

## Kartierung Vögel

- Raumnutzungsanalyse der windkraftempfindlichen Vogelarten im Radius von einem Kilometer um die geplanten WEA-Standorte (insgesamt 18 Beobachtungstermine im Jahr 2017)
- Revierkartierung windkraftempfindlicher Vogelarten (1-Kilometer-Radius) und nicht windkraftempfindlicher Vogelarten (250-Meter-Radius um die WEA-Standorte und entlang der Zuwegung) im Jahr 2017
- Horst-/ Nestersuche von Großvogelarten im 1-Kilometer-Radius im Frühjahr 2017 und Winter 2017 / 2018
- Rastvogelkartierung im 2-Kilometer-Radius Anfang März 2017 bis Mitte Mai 2017 sowie von Mitte August bis Mitte November 2017 mit insgesamt 25 Beobachtungsterminen. Darüber hinaus Kontrolle des Untersuchungsraumes auf Winterreviere oder Überwinterungsplätze (von besonders zu berücksichtigenden Arten) von Mitte November 2017 bis Mitte Februar 2018 mit sechs weiteren Erfassungsterminen
- Datenrecherche zu bereits bekannten Vorkommen relevanter Arten

## Kartierung weiterer streng geschützter Arten

- Zur Erfassung des Haselmausaufkommens im Plangebiet wurden entlang der Zuwegung und besonders in den Bereichen der geplanten Anlagenstandorte im Frühjahr 2017 insgesamt 31 Haselmaustubes ausgebracht und bis November 2017 auf Besatz kontrolliert